



Statuten

1 Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen Handball Grauholz besteht (seit 2. März 2001) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Verein hat Sitz in Zollikofen.

2 Zweck und Ziele

¹ Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Handballsports im Breiten-, Nachwuchs- und Leistungsbereich.

² Er sorgt für einen geordneten und zweckmässigen Trainingsbetrieb aller Mannschaften und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Meisterschaften, Cup-Spielen, Turnieren und weiteren Anlässen.

³ Der Verein führt zum Zweck der Mittelbeschaffung geeignete Aktionen und Anlässe durch.

⁴ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Zugehörigkeit

3.1 Handballverbände

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handball Verbandes (SHV) und des Handball-Regionalverbandes Bern-Jura (HRV). Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

3.2 Weitere Organisationen

Der Verein kann sich weiteren Organisationen anschliessen, wenn dies zur Teilnahme an Meisterschaften erforderlich oder seinen Interessen dienlich ist.

4 Mitgliedschaft

4.1 Bestand

Der Verein besteht aus:

- Juniorinnen und Junioren
- Aktivmitgliedern
- Polysportiv-Mitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.2 Aufnahme

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand anhand einer schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung. Verweigert er die Aufnahme, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

² Alle Mitglieder der drei Gründungsvereine (HBC Moosseedorf, HGTV Münchenbuchsee und HGTV Zollikofen) sind automatisch Mitglied von Handball Grauholz.



Statuten

4.3 Ernennung von Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um Handball Grauholz und/oder das Handballwesen speziell verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.4 Mitgliederbeiträge

¹ Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Haupttrainer, Schiedsrichter und Schiedsrichterinspizienten, Funktionäre des HRV sowie Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.

³ Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand unter Vorbehalt der späteren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn des Vereinsjahres in Rechnung gestellt. Allfällige Abweichungen zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträgen werden nachträglich eingefordert oder zurückvergütet.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, verspätete Zahlungseingänge in geeigneter Form zu sanktionieren. Er kann säumigen Mitgliedern insbesondere das Lösen einer Lizenz verweigern, sie beim SHV auf den Status 'inaktiv' setzen lassen und ihnen die durch die verspätete Zahlung entstandenen Mehraufwendungen fakturieren.

4.5 Rechte und Pflichten

¹ Alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und antragsberechtigt sowie in sämtliche Funktionen des Vereins wählbar.

² Die Mitglieder unterstützen den Verein im Erreichen seiner Zielsetzungen. Sie sind insbesondere verpflichtet, bei der Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und bei der Abwicklung des Meisterschaftsbetriebs mitzuhelfen.

Über Art und Umfang der Mitwirkungspflichten sowie über die Sanktionen im Falle ihrer Verletzung erlässt der Vorstand ein durch die Mitgliederversammlung zu genehmigendes Reglement.

³ Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache des Mitglieds.

4.6 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Er muss bis spätestens 15. Juni schriftlich erklärt werden.

² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.7 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Mitglieder, welche Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise geschädigt haben, aus dem Verein ausschliessen.

² Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er ist sofort wirksam.

³ Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrags.



5. Organisation

5.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

5.2 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt für alle Vereinsorgane ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

² Der Amtsantritt erfolgt jeweils unmittelbar nach der Mitgliederversammlung.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Befugnisse

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten bzw. eines Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Reglementen mit direkter Auswirkung auf die Mitglieder
- Beurteilung ablehnender Aufnahmeentscheide des Vorstandes
- Beurteilung von Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verein
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms

² Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann diese jederzeit abberufen.

6.2 Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres, welches vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dauert, statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Vorstand die Einberufung verlangen.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich.

⁴ In der Einberufung sind die Traktanden anzugeben. Über nicht gehörig angekündigte Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden.

⁵ Jedes Mitglied hat das Recht, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Entsprechende Anträge sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Datum der Versammlung wird zwei Monate im Voraus auf der Homepage des Vereins publiziert.



6.4 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums steht der Stichentscheid dem mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauten Mitglied zu.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zwölf Mitgliedern. Die Präsidenten der drei Gründungsvereine nehmen im Vorstand beratenden Einsitz. Sie sind nicht stimmberechtigt.

² Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selber zu ergänzen.

7.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Mitglieder des Co-Präsidiums selber.

7.3 Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

² Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und er vertritt diesen nach aussen.

7.4 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. eines Mitglieds des Co-Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. bei einem Mitglied des Co-Präsidiums schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Vorsitz. Besteht ein Co-Präsidium, so bezeichnen dessen Mitglieder zu Beginn jeder Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Präsidiums ist eine Tagesvorsitzende oder ein Tagesvorsitzender zu wählen.

7.5 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums steht der Stichentscheid dem mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauten Mitglied zu.

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte, mindestens jedoch von drei Mitgliedern, beschlussfähig. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Statuten

8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Den Revisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

9 Finanzen

9.1 Rechnung und Rechnungsperiode

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungsperiode entspricht dem Vereinsjahr und dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

9.2 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Sponsoring-Einnahmen
- Erträgen aus Veranstaltungen und Anlässen

9.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 Statutenänderung und Auflösung

10.1 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

10.2 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn dies zwei Drittel der an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder beschliessen. Art. 77 ff. ZGB bleiben vorbehalten.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Gründungsvereinen sind ihre Einlagen zurückzuerstatten.

11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14. August 2012 in Kraft.
